



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0033-23-10
= RSS-E 90/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.11.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Mag. Matthias Lang Mag. Daniela Schenett
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. (anonymisiert) eine Eigenheimversicherung abgeschlossen, die auch eine Feuerversicherung umfasst. Vereinbart wurde unter anderem die Geltung der „Allgemeinen Bedingungen der (anonymisiert) für die Feuerversicherung (AFB 2002/Stufe 2)“ und die „Besondere Bedingung der (anonymisiert) für Eigenheim Topschutz-PLUS (EH TOP PLUS 2021/Stufe 4)“.

Die hier wesentlichen Bestimmungen aus diesen AVB lauten:

Aus den AFB 2022:

„Artikel 1.1 Versicherte Gefahren

1.1.1 Brand: Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

(...)

Artikel 2

Nicht versichert sind

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt sind (...)

Zu den Punkten 1. bis 8. gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.(...)“

Aus der Besonderen Bedingung EH TOP PLUS 2021/Stufe 4:

„(...) Abweichend von den vereinbarten Allgemeinen und Zusatz-Bedingungen sind folgende Änderungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes vereinbart:

„Feuerversicherung (...)

2.4. Schäden durch Kaminbrand sind dann mit einer Versicherungssumme von € 2.500,- auf Erstes Risiko versichert, wenn ein Feuerwehreinsatz erfolgt ist. (...)“

Der Antragsteller begehrte Deckung für einen durch einen Kaminbrand verursachten Schaden (Schaden Nr. (anonymisiert)).

In dem von der Antragsgegnerin eingeholten Schadensbericht der (anonymisiert) heißt es auszugsweise:

„...Der Kaminstrang ist auf einer Länge von ca. 12 Meter zu sanieren. Die aus dem Kamin schlagenden Flammen beschädigten die Kaminabdeckhaube, welche zu erneuern ist.

Durch die Hitzeentwicklung im Kamin kam es im Dach-, Ober-, Erd- und Untergeschoß zu Rissen am Mauerwerksputz entlang des Kaminverlaufs sowie zu Schäden am Wand- und Deckenanstrich. Aufgrund der Geruchsbelastung, welche zum Zeitpunkt der Befundaufnahme nach wie vor wahrnehmbar war, sind Reinigungsarbeiten und Arbeiten der Wiederherstellung des Anstrichs notwendig. Um diese Arbeiten durchführen zu können, sind Möbelmanipulationsarbeiten notwendig. Betroffen sind zwei Schlafzimmer im Obergeschoß, Schlafzimmer und Wohnzimmer im Erdgeschoß und das Gästezimmer im Untergeschoß.

Da der Kamin am Dachboden Risse am Putz aufweist, ist eine Sanierung des Putzes in diesem Bereich erforderlich....“

Die Sanierungskosten betragen nach dem Schadensbericht insgesamt 10.082,69 EUR, wovon 4.956 EUR auf die Sanierung des Kamins und der Rest auf die Sanierung der Gebäudeschäden samt Nebenkosten entfallen. Die Gesamtsumme der kausalen Schäden zum Zeitwert wird im Schadensbericht mit 7.435,88 EUR veranschlagt.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung unter Hinweis auf Punkt 2.4. der Besonderen Bedingung EH TOP PLUS 2021/Stufe 4 ab, weil sich aus dem Akt der Staatsanwaltschaft (anonymisiert) ergebe, dass der Brand selbständig erlosch und die Feuerwehr nicht verständigt wurde.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag.

Die Antragsgegnerin gab dazu keine Stellungnahme ab und erklärte, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Daher ist gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Schaden am Kamin ist nach Art. 2.1. AFB 2002 überhaupt nicht versichert, weil er seinem Wesen nach Wärme und Rauch, die vom Ofenfeuer abziehen, ausgesetzt ist. Insoweit wird der Deckungsumfang in Punkt 2.4. der zitierten Besonderen Bedingung dahin erweitert, als Versicherungsschutz besteht, wenn ein Feuerwehreinsatz erfolgt ist, wobei die Deckungssumme mit 2.500 EUR begrenzt ist.

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass kein Versicherungsschutz besteht, weil kein Feuerwehreinsatz erfolgt ist, ist dies differenziert zu betrachten:

Grundsätzlich sind weiterreichende, durch den Kaminbrand am Mauerwerk oder an sonstigen Gegenständen hervorgerufene Schäden nach der Grunddeckung der AFB 2002 dann versichert, wenn diese Schäden zu einem Brand oder einer Explosion führen.

Die Besondere Bedingung Pkt. 2.4., wonach Schäden „durch Kaminbrand“ mit bis zu 2.500 EUR versichert sind, wenn ein Feuerwehreinsatz erfolgt ist, ist daher von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer dahingehend zu verstehen, dass sie eine Deckungserweiterung zu den Fällen darstellt, wo durch den Kaminbrand nur der Kamin selbst beschädigt wurde oder es zu Folgeschäden außerhalb des Kamins gekommen ist, sich das Feuer jedoch nicht außerhalb des Kamins ausgebreitet hat.

Auch wenn die Klausel Pkt. 2.4. nicht nach Schäden am Kamin selbst und sonstigen Folgeschäden differenziert, kann ihr keine andere Bedeutung zugemessen werden. Eine generelle Leistungsbeschränkung bei Kaminbränden auf EUR 2.500, wie sie nach dem für sich isoliert betrachteten Wortlaut der Klausel gegeben wäre, wäre jedenfalls gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB.

Dass es beim Brand zu einem Einsatz der Feuerwehr gekommen sei, wurde vom Antragsteller ebenso wenig behauptet, wie dass die Schäden durch ein Austreten des Feuers aus dem Kamin verursacht worden wären. Vielmehr handelt es sich bei den vorliegenden Schäden um Folgeschäden infolge der erhöhten Hitzeeinwirkung. Der Antragsteller hat auch dem Hinweis der Antragsgegnerin in ihrem Ablehnungsschreiben, dass nach dem Akt der Staatsanwaltschaft über das Brandereignis kein Einsatz der Feuerwehr vorlag, nichts entgegengehalten.

Die durch den Kaminbrand entstandenen Schäden am Kamin selbst und die weiteren Folgeschäden sind daher mangels Feuerwehreinsatzes nicht gedeckt.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. November 2023